

Sen BJJ

**PERSONALRAT**   
**der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg**

Zum Aushang

**INFO 12/2022**



08.12.2022

**Elektronische  
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – eAU**

**Noch keine Mitbestimmungsvorlage zur  
Einführung neuer Software**

***Liebe Kolleginnen und Kollegen,***

beachten Sie bei der Planung für das Schuljahr 2023/24, dass Anträge auf Teilzeit bzw. Umsetzung bis zum 15. Januar 2023 auf dem Dienstweg gestellt werden müssen.

Um insbesondere Umsetzungsanträge unterstützen zu können, bitten wir Sie, dem Personalrat eine Kopie zukommen zu lassen.

**Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - eAU**

**So funktioniert die eAU**

1. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist erkrankt und geht zu einem Arzt oder einer Ärztin. Eine Arbeitsunfähigkeit wird festgestellt, die eAU wird ausgestellt.
2. Daten werden vom Arzt/Ärztin an die Krankenkasse übermittelt.
3. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bekommt einen Ausdruck der eAU-Daten. Im Anschluss meldet man dem Arbeitgeber die Erkrankung und das Datum des Arztbesuchs. Die AU in Papierform muss nicht mehr ausgehändigt werden.
4. Arbeitgeber wendet sich an die zuständige Krankenkasse und erfragt die erforderlichen Daten. Die Daten, die der Arbeitgeber erhält, ändern sich

nicht. Übermittelt werden: Name, Beginn und Ende der Krankschreibung, Datum der Feststellung der AU, die Information, ob es eine Erst- oder Folgebescheinigung ist und ob ein Arbeitsunfall vorliegt.

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Krankengeld beziehen – sie also seit mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt sind – brauchen Arbeitgeber keinen Nachweis der eAU einzuholen. Ebenso sind Arbeitgeber nur berechtigt, Informationen zu erfragen, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin diese über die Arbeitsunfähigkeit informiert hat.

### **Für wen gilt die eAU nicht?**

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung deckt nicht alle Arbeitsverhältnisse und jeden Versicherungsstatus ab.

Wer privat krankenversichert ist, kann sich nicht mit der eAU krankmelden. Privatärztinnen und -ärzte und Behandlungen aus dem Ausland werden ebenfalls nicht elektronisch erfasst. Hier bleibt es beim bisherigen Verfahren.

Das offizielle Schreiben der Personalstelle:



### **Mitbestimmungsvorlage zur Einführung neuer Software**

Die Beteiligung des Personalrates ist gemäß § 9 PersVG Berlin von der Dienststellenleitung einzuleiten.

Um diesen Prozess zu unterstützen, wurde von den Beschäftigtenvertretungen eine Mitbestimmungsvorlage zur Einführung neuer Software erstellt. Nach mehrwöchiger Prüfung wurde die Vorlage von der Schulaufsicht abgelehnt.

Wir empfehlen den Schulen nun folgenden Verfahrensweg:

1. Die Schule wendet sich mit den Beteiligungswünschen an die Schulaufsicht.
2. Die Schulaufsicht bereitet mit den Zuarbeiten der Schulen eine Mitbestimmungsvorlage für die Beschäftigtenvertretungen vor.
3. Den örtlichen Beschäftigtenvertretungen wird die Mitbestimmungsvorlage von der Schulaufsicht zur Beteiligung vorgelegt.

Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage, Gesundheit und viel Kraft für 2023. Wir werden Sie auch weiterhin bei Problemen unterstützen und Ihre Anfragen beantworten.

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester

Vorsitzende

